3.13.1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen

(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 02.09.2025
(In Kraft getreten am 01.01.2026)

in der zurzeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2026 (in Kraft treten zum 01.01.2027)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen

(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Ferienbetreuung (§ 1 der Ferienbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Ferienbetreuung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstigen Gründen fort.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge ohne weitere Zahlungsaufforderung auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.

(3) Wird ein Kind aufgrund des § 9 Abs. 1 der Satzung für die Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen ausgeschlossen, so ist die Gebühr für die jeweiligen Ferienwochen in voller Höhe zu entrichten.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten (§ 4 der Ferienbetreuungssatzung) in der Ferienbetreuung.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für die Betreuung während der Ferienzeit wird für jede Ferienwoche eine Betreuungsgebühr wie folgt erhoben:

a.	8 – 14 Uhr	80,00 Euro
b.	8 – 16 Uhr	95,00 Euro

Für die Betreuung an einem einzelnen Tag (u.a. Buß- und Bettag) werden 1/5 der Betreuungsgebühren in der jeweiligen Buchungskategorie erhoben.

(2) Zu den unter Abs. 1 genannten Gebühren fallen pro Jahr 10,00 Euro Materialgeld an. Hiervon abgesehen können in den Sommerferien weitere Kosten für Ausflüge, etc. hinzukommen.

(3) Die Gebühr erhöht sich bis auf weiteres jedes Betreuungsjahr (Schuljahr) entsprechend der Lohnpreissteigerung.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hemhofen, 06.11.2025

Siegel

Gemeinde Hemhofen

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister